



Stadtmarketing
Witten GmbH

Marktordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für die Beschickung der folgenden Wochenmärkte in Witten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist:

1. Witten - Mitte
2. Witten - Herbede
3. Witten - Annen
4. Witten - Heven

Die Wochenmärkte sind keine öffentliche Einrichtung. Sie werden von der Stadtmarketing Witten GmbH organisiert und veranstaltet. Die Flächen für die Wochenmärkte unterliegen einer Sondernutzung, die beim Stadtmarketing verankert ist. Diese Marktordnung gilt für alle Wochenmärkte.

§ 2 Marktverwaltung

- (1) Die Marktverwaltung obliegt der Stadtmarketing Witten GmbH. Marktmeister/in ist der/die von der Stadtmarketing Witten GmbH mit der Aufsicht auf den Wochenmärkten eingesetzte Bedienstete.
- (2) Den Anordnungen des/der Marktmeister/in haben Händler, Kunden und sonstige Besucher des Wochenmarktes unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Recht auf Teilnahme

Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus dem Gegenstand der Festsetzung nach IV Gewerbeordnung.

§ 4 Vergabe der Standplätze

- (1) Marktbesicker, die erstmalig an den Wochenmärkten oder an einem Wochenmarkt teilnehmen möchten, haben sich beim Marktmeister der Stadtmarketing Gesellschaft mindestens 8 Werktage zuvor persönlich anzumelden. Gibt der Marktmeister die Zustimmung zum Aufbau und Verkauf, sind die Marktgebühren sofort fällig. Bei den ersten drei Marktbesuchen werden die Gebühren vom Marktmeister bar kassiert. Danach ist eine Einzugsermächtigung zu Gunsten des Stadtmarketing bis auf Widerruf zu erteilen. Konto: Sparkasse Witten, 678037, BLZ 45250035.
- (2) Neue Marktbesicker verpflichten sich mindestens dreimal an den Wochenmärkten teilnehmen. Wird der Stand innerhalb dieser Zeit nicht aufgebaut, so fallen die Standgebühren trotzdem an. Berechnet wird die Standfläche, mit der der neue Marktbesicker bei der Anmeldung seinen Stand ausgewiesen hat, siehe auch § 10.
- (3) Auf dem Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (4) Der/Die Marktmeister/in weist die Standplätze im Rahmen bestehender Möglichkeiten und nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtmarketing Witten GmbH Dritten überlassen werden, jede Form von entgeltlicher oder unentgeltlicher Nutzungsüberlassung ist unzulässig. Die wiederholte Duldung bedeutet keine Zustimmung.
- (6) Die Zuweisung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden wenn:
 a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird, b) der Marktstand ganz oder teilweise zwecks baulicher Änderung oder zu anderen öffentlichen Zwecken benötigt wird, c) der Standplatzinhaber fällige Benutzergebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt, d) Die Stadtmarketing GmbH aus wichtigem Grund einen Platztausch oder Wechsel für erforderlich hält; ein Entschädigungsanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

Während des Weihnachtsmarktes wird der Wochenmarkt auf einen anderen attraktiven Platz ausweichen.

§ 5 Öffnungszeiten sowie Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau von Verkaufseinrichtungen (Stände + Verkaufswagen) kann frühestens um 6.00 Uhr begonnen werden. Er ist mit Marktbeginn zu beenden.
- (2) Die Öffnungszeiten beginnen mit dem Ende der Aufbauzeit und enden mit dem Ende der Abbauzeit. Die Öffnungszeiten sind für die verschiedenen Wochentage wie folgt:

	Di. Do.	Sa.
Öffnungszeiten Witten Mitte	08:00 bis 13:30 Uhr	08:00 bis 14:00 Uhr
	Fr.	
Öffnungszeiten Herbede	08:00 bis 13:00 Uhr	
Öffnungszeiten Annen	08:00 bis 13:00 Uhr	
	Mi.	
Öffnungszeiten Heven	08:00 bis 13:00 Uhr	

Die Öffnungszeiten sind vom Marktbesucher in vollem Umfang einzuhalten. Mit dem Abbau darf erst nach Ende der Öffnungszeiten begonnen werden.

- (3) Zu Beginn der Öffnungszeiten müssen alle Waren ordnungsgemäß ausgezeichnet sein.
- (4) Die zur Anlieferung benötigten Fahrzeuge sind zügig zu entladen und vom Marktstand zu entfernen.
- (5) Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Fahrzeuge, dienstags, donnerstags vor 13.30 Uhr, samstags vor 14:00 Uhr, auf dem Marktgelände bewegt bzw. gefahren werden.
- (6) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen spätestens 3 Stunden nach Ende der Öffnungszeiten vom Marktstand entfernt sein.
 Die Verkaufseinrichtungen auf dem Rathausplatz müssen bis 15.00 Uhr entfernt sein.

§ 6 Verkaufsförderung und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Marktbesucher verpflichtet sich zur Teilnahme an den zur Belegung des Wochenmarktes von der Stadtmarketing Witten GmbH initiierten Werbe-/PR- Maßnahmen im Umfang von bis zu drei Aktionen/Jahr aktiv teilzunehmen.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen oder Anhänger sowie Verkaufsstände oder Tische zugelassen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das Ortsbild des Marktstandes einfügen und sich dem Charakter des jeweiligen Marktes und seiner übrigen Verkaufseinrichtungen anpassen. Größe, Beschaffenheit und Aussehen sind vorab mit dem/der Marktmeister/in abzustimmen.
 Fahrzeuge sind von der Marktfläche zu entfernen, soweit sie nicht für den Verkaufsvorgang unverzichtbar sind.

- (3) Die lichte Höhe der Verkaufsstände einschl. Überbauten, Schutzdächer, Schirme und anderer Teile im Mittel etwa 3 m betragen. Sie darf an keiner Stelle weniger als 2,30 m betragen. Verkaufseinrichtungen dürfen weder im Boden, an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Jegliche Beschädigung der Marktplatzoberfläche ist zu unterlassen.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen sind ordnungsgemäß aufzustellen bzw. aufzubauen. Sie müssen insbesondere gegen Sturm und andere Einwirkungen ausreichend gesichert sein.
- (5) Jeder Standplatzinhaber hat an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild, im Mindestformat DIN A 4 mit seinem Firmennamen und seiner Telefonnummer anzubringen.

§ 7 Verkauf und Lagerung

- (1) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten, Waren, Kisten und dergleichen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Sämtliche zugelassene Waren dürfen nur auf Tischen oder in Körben, Feldfrüchte auch auf festen Unterlagen auf ebener Erde ausgelegt, lebende Fische nur in Fässern oder Kübeln mit ausreichend Wasser feilgeboten werden. Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen auf den Markt gebracht werden. An heißen Tagen ist für Federvieh im Käfig ein Gefäß mit frischem Wasser aufzustellen.
- (3) Die feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

§ 8 Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarkfläche

- (1) Die Markfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 - a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) unter Hinweis auf § 4 der Verpackungsordnung Transportverpackungen oder Bestandteile von Transportverpackungen an den Vorlieferanten zurückzugeben. Dazu gehören unter anderem Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschl. Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen.
 - d) Restmüll, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die bereitgestellten Abfallbehälter ordnungsgemäß einzufüllen.
 - e) Anfallendes Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Sinkkästen des städtischen Kanalnetzes ausgegossen werden.
 - f) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß gesammelt werden. Diese sind selbstständig zu entsorgen (Mitnahmeverpflichtung der Marktbesicker).
 - g) Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Marktplätze mitgebracht werden.
 - h) Sollten die aufgestellten Abfallbehälter nicht ausreichen oder nicht mehr benutzt werden können, haben die Standinhaber die Marktabfälle und den marktbedingten Kehricht mitzunehmen.

- i) Wenn der Platz nicht sauber hinterlassen wird, hat der Beschicker die Kosten der Reinigung zu tragen.

§ 9 Berücksichtigung der Feuerwehzufahrten und Abstand zu Geschäftseingängen

- (1) Bei Aufbau und Betrieb der Marktstände sind die Feuerwehzufahrten und – Wege unbedingt freizuhalten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Marktgeschehen führen.
- (2) Zu den jeweiligen Geschäftseingängen vor Ort ist beim Aufbau ein Mindestabstand von 2,50 m zu halten. In der Stadtmitte von Witten ist die Marktstraße als Durchgang für Fußgänger freizuhalten.

§ 10 Abrechnung der Marktgebühren

- (1) Fällige Marktgebühren sind jeweils zum Ende eines Monats per Überweisung zu zahlen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, so werden die Gebühren monatlich vom Konto abgebucht.
- (2) Barabrechnungen sind ab dem 01.09.2010 nur noch in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Marktfrieden

Wer den Marktfrieden stört, kann für eine Dauer von mindestens vier und höchstens dreizehn Wochen von den Märkten ausgeschlossen werden. § 70 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 12 Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtmarketing GmbH haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Marktbereich entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Sie übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die den Marktbeschickern oder Dritten während des Marktes oder in der Auf -und Abbauzeit aufgrund der Platzbenutzung entstehen. Der Marktbeschicker ist ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und Schutze seines Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadenersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Stadtmarketing GmbH zu regeln.
- (2) Der Marktbeschicker muss für seinen Betrieb eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung haben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

gez.

gez.

Robert Lohkamp
(Geschäftsführer)

Siegfried Lichottka
(Marktmeister)